

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20
Kapstadtring 1
22297 H a m b u r g

Hamburg, am 6.1.2005/gs

Aktenzeichen: 620 Kls 5/04

In der Strafsache

gegen

Alexander **F a l k**

hatte die Verteidigung bereits mit Schriftsatz vom 24.10.2004 darauf aufmerksam gemacht, daß die bislang von DKB vorliegenden Unterlagen uns zwar der Beantwortung der Frage, welche Motive bei Energis für die Kaufentscheidung maßgeblich waren, näher bringen, jedoch bislang längst nicht vollständig sind. Es wurde beantragt, diese Unterlagen im Wege eines Rechtshilfeersuchens zu vervollständigen. Dieser Antrag wird hiermit wiederholt. Insbesondere die Beschlüsse des „Board“ von Energis, den Kauf von Ision betreffend, mitsamt den sie vorbereitenden schriftlichen Vorlagen, müssen vollständig vorliegen.

Des weiteren wurde von der Verteidigung schon am 24.10.2004 auf folgendes hingewiesen:

Es wird für einen sicheren Nachvollzug des Entscheidungsfindungsprozesses bei Energis **unabweisbar** sein, den gesamten E-Mail-Verkehr, der projektbezogen bei Energis im Hinblick auf den Kauf der ISION entstanden ist, **sicherzustellen**, gegebenenfalls im Rechtshilfewege beschlagnahmen zu lassen.

Es wird deshalb erneut **beantragt**, im Hinblick auf diejenigen Bestandteile des E-Mail-Verkehrs, in welchen entweder im Betreff oder im Volltext die Stichwörter „Isabelle“, „India“, „Ison“ oder „Distefora“ vorkommen, und zwar hinsichtlich folgender im Server der Energis geführten E-Mail-Adressen, im Wege der Rechtshilfe eine Sicherstellung des E-Mail-Verkehrs bei den Insolvenzverwaltern der Energis zu bewirken:

xxxxxxx@energis.co.uk (O.),
xxxxxxx@energis.co.uk (D.),
xxxxxxx@energis.co.uk (G.),
xxxxxxx@energis.co.uk (T.),
xxxxxxx@energis.co.uk (H.),
xxxxxxx@energis.co.uk (D.),
xxxxxxx@energis.co.uk (T.),
xxxxxxx@energis.co.uk (G.),
xxxxxxx@energis.co.uk (W.),
xxxxxxx@energis.co.uk (K.),
xxxxxxx@energis.co.uk (H.),
xxxxxxx@energis.co.uk (S.),
xxxxxxx@energis-squared.com (M.) sowie
xxxxxxx@energis.co.uk (D.).

Da die fraglichen E-Mails durch einen Suchlauf anhand der genannten Stichwörter identifizierbar sind und die Datenmenge gegebenenfalls durch eine zeitliche Eingrenzung (sinnvoll: 15.10. 2000 bis 15.7.2001) überschaubar gehalten werden kann, würde eine im Rechtshilfewege notfalls durchzusetzende Beschlagnahme den Bestimmtheitsanforderungen des § 103 StPO allemal genügen.

Ich weise darauf hin, daß zum Nachweis der angeblich fraudulösen Absichten die Staatsanwaltschaft aus den beschlagnahmten Speichermedien insgesamt 22 Stehordner mit einer Auswahl des E-mail-Verkehrs der Angeschuldigten zusammengestellt hat. Wenn die Verhandlungspartner unseres Mandanten tatsächlich getäuscht worden wären, ließe sich das über den E-Mail-Verkehr der für den Ankauf der ISION zuständigen Mitarbeiter der Energis sicherlich am eindringlichsten demonstrieren. Die Verteidigung ist sich allerdings – ebenso wie schon bei der seit Januar 2004 beantragten und von der Staatsanwaltschaft verschleppten Heranziehung der Dokumente zur Unternehmensbewertung – sicher, daß auch diese Unterlagen (der E-Mail-Verkehr) das Gegenteil erweisen werden.

Es geht nicht an, daß immer neue Unterlagen, mal in einer von der Anwaltsfirma Clifford Chance, mal in einer von Mitarbeitern des Insolvenzverwalters der Ison getroffenen Auswahl, tröpfchenweise hier eintreffen. Die Aufklärung des Sachverhaltes muß systematisch betrieben werden.

Der Rechtsanwalt